

# Statuten des Vereins Solafrica

## **Art I. Name und Sitz**

- Ziff. 1 Unter dem Namen „Solafrica“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art II. Zweck**

- Ziff. 1 Solafrica fördert durch gemeinnützige Projekte erneuerbare Energien, um wirtschaftlich benachteiligten Personen den Zugang zu Energie zu ermöglichen und den wachsenden Energiebedarf klimaschonend zu decken.
- Ziff. 2 Der Verein wird als gemeinnützige Institution betrieben.
- Ziff. 3 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## **Art III. Mitgliedschaft**

- Ziff. 1 Mitglieder des Vereins sind automatisch alle gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie alle festangestellten Personen der Geschäftsstelle. Mitglieder des Beirates können eine Mitgliedschaft beantragen.
- Ziff. 2 Es gibt keinen Mitgliederbeitrag.
- Ziff. 3 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die in Art. III. Ziffer 1 genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist.

## **Art IV. Organisation**

- Ziff. 1 Die Organe des Vereins sind:
- A. Die Hauptversammlung
  - B. Der Vorstand
  - C. Die Geschäftsstelle
  - D. Die Revisionsstelle
  - E. Der Beirat

## **Art V. Hauptversammlung**

- Ziff. 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet wenigstens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- Ziff. 2 Die Hauptversammlung wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung und die Traktandenliste müssen schriftlich und spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern zugestellt werden.
- Ziff. 3 Eine Hauptversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- Ziff. 4 Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme unter Berücksichtigung der Stimmrechtsbeschränkung für Mitglieder der Geschäftsstelle und des Beirates. Mitglieder der Geschäftsstelle und des Beirates zusammen können maximal die Anzahl der vertretenen Stimmen des Vorstandes ausüben. Dabei

werden die möglichen Anzahl Stimmen vorgängig gleichmässig unter den Mitgliedern der Geschäftsstelle und des Beirates verteilt. Eine Stellvertretung durch Dritte ist ausgeschlossen.

- Ziff. 5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und, sofern Wahlen anstehen, Wahlvorschläge zu machen. Die Anträge und Wahlvorschläge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand vorliegen oder wenn die Versammlung einer entsprechenden Ergänzung einstimmig zustimmt. Ansonsten werden Anträge auf die Traktandenliste der nächsten Hauptversammlung aufgenommen. Verspätete Wahlvorschläge sind ungültig.
- Ziff. 6 Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat das Präsidium. Der oder die Vorsitzende ernennt einen Stimmzähler oder eine Stimmzählerin und einen Protokollführer oder eine Protokollführerin. Der oder die ProtokollführerIn verfasst über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll, das vom Vorstand zu genehmigen ist.
- Ziff. 7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 Prozent der Mitglieder teilnehmen
- Ziff. 8 Beschlüsse können nur über ordnungsgemäss traktandierte Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in anonymer Form schriftlich oder auf elektronischem Weg, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das offene Verfahren per Handheben beschliessen.
- Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigten.
- Ziff. 9 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.  
Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs nicht zu den gültigen Stimmen gezählt.  
Jedes Mitglied hat sich in Angelegenheiten, welche es persönlich betreffen, der Stimme zu enthalten.
- Ziff. 10 Einer Änderung der Statuten müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Ziff. 11 Wahlen: Als gewählt gilt die Person, die das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Erreichen mehr als die höchstmögliche Anzahl Personen das absolute Mehr, so sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt, bis die maximale Personenzahl für den Vorstand erreicht ist.
- Ziff. 12 Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
  3. Entlastung des Vorstands
  4. Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der RevisorInnen;
  5. Änderung der Statuten mit zwei Drittelsmehrheit;
  6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  7. Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.

## **Art VI Vorstand**

- Ziff. 1 Der Vorstand besteht aus der/dem Präsidentin/en und Vizepräsidentin/en oder zwei Co-PräsidentInnen und mindestens drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Er organisiert sich selbst.
- Ziff. 2 Der Vorstand soll eine hohe Diversität widerspiegeln. Insbesondere sollen beide Geschlechter mit mindestens 30 Prozent vertreten sein und es wird ein ausgeglichenes Verhältnis aus Personen aus dem Profit- und Non-Profit-Umfeld angestrebt. Die für die Wahrnehmung der Verantwortung erforderlichen Kompetenzen müssen vorhanden sein.
- Ziff. 3 Mindestens 75 Prozent der Vorstandsmitglieder müssen unabhängig sein. Als unabhängig gilt, wer:

1. Seit mindestens zwei Jahren nicht bei Solafrica operativ tätig ist;
2. Keine direkten Geschäftsbeziehungen in Projektländer, im Bereich Fundraising oder anderen operativen Tätigkeiten mit Solafrica hat.

- Ziff. 4 Die Mitglieder des Vorstands sind untereinander weder verheiratet, nahe verwandt oder verschwägert, noch leben sie in einer dauerhaften Partnerschaft.
- Ziff. 5 Die Nominierung und der Vorschlag neuer Vorstandsmitglieder richtet sich nach den Bedürfnissen der Organisation, den Fähigkeiten und dem Know-how der KandidatInnen sowie den unter Ziffern 2 bis 4 genannten Aspekten.
- Ziff. 6 Kollidieren Interessen der Organisation mit Interessen von Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen, so werden diese gegenüber dem Vorstand offengelegt. In diesem Fall tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand. Geschäfte der Organisation mit Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen sind höchstens zu gleichen Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen.
- Ziff. 7 Die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Auch wenn die Wahl auf eine Amtsperiode erfolgt ist, kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus dem Vorstand zurücktreten. Das zurücktretende Vorstandsmitglied muss den Rücktritt rechtzeitig ankündigen und für eine geordnete Amtsübergabe sorgen.
- Ziff. 8 Der Vorstand ist dafür besorgt, alle Massnahmen zu treffen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan nimmt er mittel- und langfristige Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr. Die Abgrenzung zwischen den operativen und verwaltenden Funktionen im ordentlichen Geschäftsbetrieb wird in der Delegationsmatrix im Geschäftsreglement näher beschrieben. Folgende grundsätzliche Aufgaben werden dem Vorstand zugeteilt:
1. Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion in den Bereichen Finanzen und in der operativen Projektarbeit. Insbesondere gehören dazu auch die Verwaltung und die Verwendung des Vermögens, das Risikomanagement und die interne Kontrolle;
  2. Aufsicht über die Einhaltung des Vereinszwecks;
  3. Erlass der notwendigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen;
  4. Stellen von Aufträgen, Anträgen und Anregungen an die Geschäftsstelle im Rahmen der Wahrnehmung und Sicherstellung seiner Aufsichtsfunktion. Die Geschäftsstelle muss die Anträge zeitnah beantworten und, sofern nötig, entsprechende Massnahmen einleiten.
  5. Einberufung von Ausschüssen und externen Gutachten unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit.
  6. Der Vorstand regelt der Zeichnungsberechtigung.
- Ziff. 9 Für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion erhält der Vorstand von der Geschäftsstelle zeitnahen Zugang zu allen nötigen Informationen, welche er für die Ausübung seiner unter Ziffer 8 definierten Aufgaben benötigt.
- Ziff. 10 In ausserordentlichen Notsituationen, insbesondere bei unmittelbarer und dringender Gefährdung des Betriebs und Fortbestands von Solafrica, kann der Vorstand zeitlich begrenzte operative wie auch personelle Entscheide fassen. In der Delegationsmatrix ist der Ablauf ausgeführt.
- Ziff. 11 Die Mitglieder des Vorstands erbringen ihre Leistung grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Engagements mit ausserordentlich hohem zeitlichem Aufwand kann die Arbeit mit einem moderaten Ansatz vergütet werden. Bei Bedarf können Vorstandsmitgliedern bezahlte Mandate wahrnehmen. Dabei ist eine strikte Gewaltentrennung einzuhalten. Das Vorstandmitglied erhält keine operativen Entscheidungskompetenzen.
- Ziff. 12 Der Vorstand kommt auf schriftliche Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit mindestens viermal jährlich zusammen.

Ausserordentliche Vorstandssitzungen können vom Präsidium oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Einladung dazu erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus, wobei in dringenden Fällen eine Abkürzung der Frist gestattet ist.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

Ziff. 13 Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

1. Repräsentation des Vereins gegen aussen;
2. Verhandlungen mit aussenstehenden Personen und Organisationen im Rahmen des Vorstandsmandates;
3. Leitung von Vorstandssitzungen, Diskussionen und Aktivitäten;
4. Einberufung ausserordentlicher Vorstandssitzungen sowie Zirkularbeschlüssen;
5. Eskalationsstelle bei internen Konflikten;
6. Schnittstelle zu den Vorstandsmitgliedern, insbesondere auch in den in der Delegationsmatrix definierten Ausschüssen.

## **VII. Beirat**

Ziff. 1 Der Beirat besteht aus Personen, welche mit Know-how, Arbeitseinsätzen oder sonstigen Dienstleistungen den Verein unterstützen. Es obliegen keine Aufnahmekriterien oder andere verbindliche Reglemente bezüglich des Beirates. Die Geschäftsstelle nominiert und beschliesst Beirat-Status.

Ziff. 2 Beiräte können die Vereinsmitgliedschaft bei der Geschäftsstelle beantragen.

## **VIII. Geschäftsstelle**

Ziff. 1 Die Geschäftsstelle ist das Exekutivorgan des Vereins und für alle operative Belange zuständig.

Ziff. 2 Insbesondere ist die Geschäftsstelle für die operative Projektarbeit, die Erstellung des Jahresberichts, der Finanzabschlüsse und des Budgets sowie anderer notwendiger finanzieller Instrumente zuständig.

Ziff. 3 Die Vergütung der Angestellten der Geschäftsstelle ist angemessen.

## **VIII. Revisionsstelle**

Ziff. 1 Die Hauptversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Ziff. 2 Der Revisionsstelle prüft, ob die Bücher des Vereins ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den massgeblichen Vorschriften entspricht. Sie legt der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor. Sie genügt den Ansprüchen des Zewo-Standards.

## **IX. Mittel**

Ziff. 1 Der Verein beschafft seine Geldmittel aus Spenden, Legaten, Veranstaltungen, Subventionen, dem Verkauf von Produkten und aus anderen Quellen.

Ziff. 2 Der Verein kann mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten und Kooperationen eingehen.

## **X. Haftung**

- Ziff. 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **XI. Rechnungsabschluss**

- Ziff. 1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember, erstmals mit dem 31. Dezember 2010.

## **XII. Auflösung/Fusion**

- Ziff. 1 Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen.
- Ziff. 2 Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung überwiesen.
- Ziff. 3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## **XII. Schlussbestimmung**

- Ziff. 1 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 9. Juli 2009 in Bern angenommen.

Sie wurden überarbeitet und genehmigt an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 27.10.2011 (XII, Ziff.3 ergänzt) und aktualisiert am 24.9.2013 (II, Ziff. 1 und III, Ziff. 9), am 12.12.2013 (VI, Ziff. 1 und Ziff. 3), 3.7.2014 (Art VI, Ziff. 1), am 29.9.2017 (Namensänderung) und am 27.8.2021 (Totalrevision).

Anpassung an der Hauptversammlung am 10.6.22 (Art. IV, Ziff.4, Art.V, Ziff 12, Art VI, Ziff.11) sowie am 24.06.24 (Art. V, Ziff. 8 und Ziff. 11).

Bern, 24.6.24

Präsidium

Verantwortlicher Geschäftsstelle

Kuno Roth

Elias Kost